

Kaiser Leopold I. spricht Karl Eusebius von Liechtenstein von allen weiteren Schulden aus dem Liechtensteinprozess frei. Ausf. Ödenburg, 1681 November 29, AT-HAL, FA, Karl Eusebius 508, unfol.

[1] Leopold¹ von Gottes gnaden erwöhlter römischer kayer, zu allen zeitten mehrer des Reichs, etc.

Hochgebohrner, lieber oheimb und fürst.²

Eß wird deiner liebden³ noch guetermassen erinnerlich sein, waß gestalt wir deroselben den 7. Julii diß noch wehrenden 1681. jahrs wegen gewisser, von dem Jacob passevischen⁴ spruch hergerührten und an denen deswegen noch den 12. Maii 1658 verglichenen drei mahl 176.000 gulden⁵ über die bereit bezahlten drei mahl 106.000 gulden⁶ noch restirent⁷ gewesten, und in crafft der den 26. Octobris bedeuten 1658. jahrs von sich gegebener obligation⁸ in 7 jahren mit jährlichen 10.000 gulden nach und nach zu bezahlen versprochenen 70.000 gulden gnädigst zuegeschriben haben, damit deine [2] liebden herauß an unsern kayserlichen Hof jemanden mit genuegsamber vollmacht zu anhörung der dißfalß für unsern königlichen fiscum⁹ streitenden behelffen, und daher vorhabenden güetlichen vergleichs auf den 18. des darauf gefolgten monats Augusti abordnen möchte. Zu welchem dan deine liebden dero rath und troppauschen fürstenthumbs landtshaubtmanschafft amts-assessorn Caspar Franz mit genugsamber vollmacht unter dato Feldtsperg, den 7. iezt besagten monats Augusti diß jahrs abgeschickt haben.

Nun haben wir hierauf zwar eine gewissen commission angeordnet, so auch dahier das erste mahl den 14. Septembris diß jahrs gehalten, und gedachten deiner liebden gevollmächtigten, alß welcher auch vorgerueffen worden, zimbliche erhebliche, zu des fisci befuegnus dienende bewegnußen, wie unß von besagter commission gehorsambst referiret, vorgestellt worden.

Nemblich 1. daß mit deiner liebden anno 1658 ge- [3] dachter passevischen schuldt halber ein vergleich auf drey mahl 176.000 gulden getroffen, worauf aber nur drey mahl 106.000 Gulden worden.

Massen dan 2. selbigen jahrs an unser Hofzahlambt die intimation¹⁰ ergangen, wegen diser ausständigen 70.000 gulden, die sach vorzumerckhen, und hierüber ein particular obligation abzufordern, allermassen dan auch solche unterm obigen dato, den 26. Octobris 1658 würcklich erfolgt.

Auch 3. deine liebden in einem an unser Hofcammer¹¹ den 31. Martii anno 1660 geschickten antworthschreiben solchen rest gestanden, und sich nur mit dem abgang der mitlen entschuldiget hette, und das 4. diser rest in dem den 15. Maii anno 1665 deiner liebden zum anderten mahl ertheilten general-absolutorio nit verstanden sein köndten, weilln darin deswegen kein andere

¹ Leopold I. aus dem Haus Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst seit 1627. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel I.

³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁴ Jacob Bassevi von Treuenberg (1580–1634) war ein kaiserlicher Hofbankier und Finanzier während des 30jährigen Krieges und arbeitete 1622 im Prager Münzkonsortium mit. Er war der erste Jude im Habsburger Reich, der geadelt wurde. Vgl. Heinrich SCHNEE, *Bassevi von Treuenberg, Jakob*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 1* (1953), S. 625.

⁵ 528.000 Gulden.

⁶ 318.000 Gulden.

⁷ übrig.

⁸ Schuldverschreibung.

⁹ Steuerkasse.

¹⁰ Intimation: Bekanntmachung, Mitteilung.

¹¹ Die Hofkammer war eine Behörde die die Einkünfte und Ausgaben eines Landesherrn verwaltete.

meldung, alß nur [4] relative auf erwendten vergleich den 12. Maii 1658 beschehen, also das man an seithen unserer Hoffcammer zimlich fundirt zu sein vermeinet hat.

Nachdem aber von ob gedachten gevollmächtigen darauf eingewendet worden, daß erstlich die Jacob passevische obligation, so de dato den 2. Martii anno 1621 aufgerichtet worden, ein bekandtes falsum seye, und darüber ein vidimirtes instrument sub littera¹² B de dato Wien, 27. Julii 1653 vorgebracht, auch 3. da diß nicht were, das er, Passevi, doch laut verhandenen decrets unter dato Wien, den 18. Septembris von unsern hochgeehrtisten herrn großvattern, weyland Ferdinand 2.¹³, von den beschuldigten crimine læsæ maiestatis¹⁴ loßgesprochen worden.

Also das dergestalt 3. unsern fisco auß obiger und diser ursachen die 60.000 thaler zu exigiren¹⁵, der weeg verschremket und einfolglich 4. die obligation auf drey mahl 176.000 gulden, so deiner liebden [5] den 26. Octobris anno 1658 unserer Cammer damahls außgehändiget, gänzlich annulliret worden.

Welche obligation 5. auch wegen der unbezahlten 70.000 gulden deiner liebden nit verfänglich sein könne, weilen die einwilligung hiezue nur auf des Carl Trappens persuasion¹⁶ deswegen geschehen, daß also bald ein general-absolutorium über alle übrige fiscalische sprüche erfolgen werde, dan sonst deine liebden hiezue nicht eingewilliget, oder aber dise 70.000 gulden, weilen unter denen accordirten quanto¹⁷ dero drey mahl 176.000 gulden straff begriffen gewesen, depreciret¹⁸, und dahero in dem, den 26. Junii anno 1659 eingereichten memorial¹⁹ die beschwerung angeführt worden, das deiner liebden das general-absolutorium nicht außgehändiget worden. Wie dem allem aber 6. den 15. Maii anno 1665 besagtes andertes general-absolutorium ertheilet, darin auch die passevische schuldt auf gewisse weise [6] einverleibt, und folgens auch noch andere zwey mahl 175.000 gulden²⁰ tractiret, und an etlichen orthen wegen nichtigkeit diser passevischen schuldt meldung gethan, und also die pretension²¹ der 70.000 gulden dareingezogen, folgens nothwendig aufgehoben worden sein müsse.

7. daß von unserm gewesten hofcammerrath von Selb²² unter andern, besag producirter recognition²³ deiner liebden gedachte obligation de dato 26. Octobris anno 1658 tractirten drey mahl 176.000 gulden, und wegen diser damahls noch unbezahlter gewesten 17.000 gulden, laudent, sambt einem kayserlichen todtschein²⁴ über die passevische schuldt-verschreibung zum cassiren zurückgestellt worden.

Umb welcher ursachen willen dan unser gehaimber rath und hofcamer-präsident, auch lieber, getreuer Christoph freyherr von Abele²⁵, verursacht worden, dißfals alle fernere hiezue dienende

¹² „vidimirtes instrument sub littera B“: amtlich beglaubigtes Hilfsmittel in der Beilage B.

¹³ Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, Ferdinand II.; in: NDB 5 (1961), S. 83–85.

¹⁴ „crimine læsæ maiestatis“: Verbrechen der Majestätsbeleidigung.

¹⁵ fordern.

¹⁶ Überzeugung.

¹⁷ eingelangten Summe.

¹⁸ erfleht.

¹⁹ Bittschreiben.

²⁰ 350.000 Gulden.

²¹ Anspruch.

²² Gabriel Freiherr von Selb (†1679). Hofkammerrat unter Kaiser Leopold I. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER (Hrsg.), Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 36, Schwe – Senc, Leipzig-Halle 1743, Sp. 1583.

²³ Anerkennung.

²⁴ Auslösung der Schuldverschreibung.

²⁵ Christoph Ignaz Freiherr von Abele von und zu Lilienberg (1627–1685) war von 1681 bis 1683 Präsident der kaiserlichen Hofkammer. Vgl. Heinrich BENEDIKT, Abele von und zu Lilienberg, Christoph Ignaz Freiherr von; in: NDB 1 (1953), S. 14; Thomas FELLNER / Heinrich KRETSCHMAYR, Die Österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht, Wien 1907 (=Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 5), S. 286.

notturfft aufsuchen und selbige selbst mit grosser [7] mühe, arbeit und allen fleiß sorgfältig durch zulösen, welchen folgens weiters nebst obigen pro et contra angeführten bewegnusen von ime in gedachter commission den 18. Octobris selbst referirt, von gesambter hand überlegt und befunden worden, daß dise völlige passevische schuld lauth eines von anno 1663 gefundenen referats bey der, selbigen jahr, damahls zwischen unserer Hofcammer und deiner liebden beschehenen andermalligen tractation über alle an dieselbe gestelte fiscalische sprüche, wie deiner liebden gevollmächtigter vorgebracht, außtrückhlich mit einkommen, und forderist solche 70.000 gulden specificie in selbige handlung gezogen, folgens auch in dem, deiner liebden den 15. Maii gedachten 1668. jahrs darauf ertheilten anderten allergnädigsten general-absolutorio verstanden worden, und also 70.000 gulden halber nichts mehrers zue fordern habe.

Und wir es nun auf beschehenen umbständtlichen gehorsambsten vortrag der sachen allerdings hiebey [8] gnädigst bewenden lassen, und unß in gnaden entschlossen, daß deine liebden dero erben und nachkommenden von solchen 70.000 gulden loßgesprochen, auch crafft dises dieselbe vor ietzo und künfftig zu allen zeitten völlig aufgehbt und getödtet sein und bleiben sollen, massen wir dan auch unter einst an unsere königlich Böhmische Hofcanczley²⁶ durch unsere kayserliche Hofcammer das weithere haben ergehen lassen, damit durch unsere ferners von der an gehörige orth abgehenden gnädigsten befelch dise unsere also geschöpfte gnädigste resolution bey unserer königlich Böhmischen Landtaffel²⁷ zur künfftigen ewigen sicherheit, deiner liebden dero erben und nachkommenden, vorgemercket, und einverleibet werden möchte.

Alß würdet nun deine liebden sich solchemnach zu richten wissen. Und seindt deiner liebden dabeneben mit allen gueten, auch kayserlich königlichen und landtsfürstlichen gnaden [9] iederzeit wohl beygethan und gewogen.

Geben in unserer königlichen statt Oedenburg²⁸, den 29. Novembris 1681, unserer Reiche des Römischen im 24., des Hungarischen im 27. und des Böhaimbischen im 26. jahr.

Leopold manu propria²⁹

[...]

Ad mandatum electi domini imperatoris proprium.³⁰

Seyfridt Christoph graf Breinner³¹ manu propria

[...]

[10] [Dorsalvermerk]

Präsentatum³² Feldtsperg³³, den 15. Decembris 1681.

²⁶ Die Böhmische Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASSENPFUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30)*, München-Wien 1982, S. 75–78.

²⁷ Die böhmische Landtafel war ein Register, in dem der Adel seinen Grundbesitz und die wichtigen Rechtsgeschäfte eintragen ließ. Vgl. Heinrich BARTSCH, *Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt: Eine kurze Darstellung der die Landtafel betr. gesetzlichen Bestimmungen mit etl. Beispielen für d. Praxis*, Wien 1890.

²⁸ Sopron (H).

²⁹ eigenhändig.

³⁰ „Ad mandatum electi domini imperatoris proprium“: Auf eigenen Befehl des erwählten Herr Kaisers.

³¹ Seifried Christoph Graf Breuner († 1698) war von 1694 bis 1698 der Präsident der kaiserlichen Hofkammer. Vgl. FELLNER / KRETSCHMAYR, *Österreichische Zentralverwaltung*, S. 286.

[Adresse]

Dem hochgebohrnen, unserm ohaimb fürsten und lieben getreuen Carl Eusebio regierern des
hauses Liechtenstein und Nicolspurg³⁴, herzogen in Schlesien³⁵ zu Troppau³⁶ und Jägerndorff^{37a}

^a Über der Adresse ist ein kaiserliches Siegel unter Papiertekur aufgedrückt.

³² Vorgelegt.

³³ Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³⁴ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

³⁵ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

³⁶ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

³⁷ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).